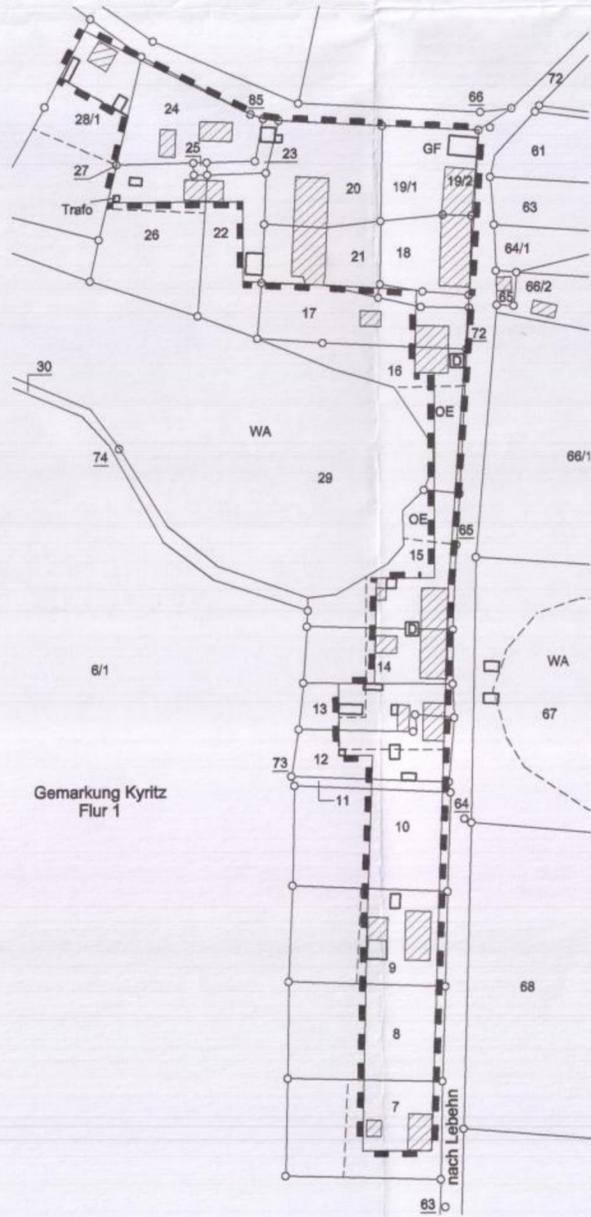


SATZUNG ZUR FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES KYRITZ DER GEMEINDE KRACKOW



Gemarkung Kyritz
Flur 1

Maßstab 1:2000
0 10 20 30 40 50m

SATZUNG

zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kyritz

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bek. vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141 1998 | S 137) zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. Nr.1 der VO vom 05.04.2002 (BGBl. 1 S. 1250) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Krackow am 09.09.2004 die nachfolgende Klarstellungssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

(1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kyritz werden hiermit festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 02.04.2004. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Klarstellungssatzung tritt am Tag nach ihrer bewirkten Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Krackow, den 09.09.2004
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

ALLGEMEINE HINWEISE

- BELANGE DES TRINK- UND ABWASSERZWECKVERBANDES

Werden bei Baumaßnahmen in Rechtsträgerschaft des Trink- und Abwasserzweckverbandes befindliche Anlagen berührt, bebaut oder genutzt, so ist vor Baubeginn die Erlaubnis des Verbandes einzuholen.

- BELANGE DER TELEKOM

Bei Baumaßnahmen in allen Straßen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Fernmeldeanlagen vorzusehen. Bei der Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen ist die DIN 1998 zu berücksichtigen.

- BELANGE DER BODENDENKMALPFLEGE

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens drei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können, um eventuell auftretende Funde gemäß Par.11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren. Dadurch können Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß Par.11 DSchG M-V (GVBl Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- BELANGE ALTLASTEN

Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt u. Natur Ueckermünde, Dezernat Altlasten und Bodenschutz (zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V) sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Uecker-Randow abzustimmen.

- BELANGE DER ABFALLWIRTSCHAFT

Bewohnte sowie gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke unterliegen gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uecker-Randow (Abfallsatzung) dem Anschluß- und Benutzerzwang gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung. Bei der Straßen- und Wegeplanung ist die Erreichbarkeit der Grundstücke mit Entsorgungsfahrzeugen zu sichern. Es sind ggf. Standplätze für die Aufstellung von Recycling- und Restmüllsammelgefäßen vorzusehen. Bei der Planung von Straßenebenenanlagen, wie Geh- und Radwege, sollte die Regelung der Abfallsatzung Berücksichtigung finden, wonach die Grundstücksbesitzer das Restmüllgefäß am Abfuhrtag am Straßenrand bereitstellen müssen. Hinsichtlich zu beachtender Vorschriften zur Unfallverhütung wird die Einholung einer Stellungnahme der Rethmann Entsorgungsgesellschaft empfohlen.

- BELANGE DES NATURSCHUTZES

Der vorhandene Baumbestand ist während geplanter Baumaßnahmen gem. DIN 18 920 zu schützen. Es sind die Bestimmungen der RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" einzuhalten.

Dortleiche mit angrenzender Ufervegetation sind nach §20 Abs. 1, Nr. 2, 1. NatG M-V besonders geschützte Biotop. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Biotop führen können, sind unzulässig.

Feldhecken mit einer Mindestlänge von 50m gemäß §20 Abs. 1, 1. NatG M-V sind besonders geschützte Biotop.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kyritz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wurde am 09.09.2004 von der Gemeindevertretung Krackow beschlossen.

Krackow, den 09.09.2004

Bürgermeister



2. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 4.10.2004 dem Landrat des Landkreises Uecker-Randow gem. §246 Abs. 1a BauGB angezeigt. Rechtsverstöße wurden nicht festgestellt/wurden mit Bescheid vom 11.10.2004 AZ: 21.579/04-16 geltend gemacht.

Krackow, den 9.11.2004

Bürgermeister

3. Die Maßgabe(n) wurden durch den Beitrittsbeschluss vom erfüllt. Die Maßgabenerfüllung wurde mit Schreiben des Landrats vom AZ: bestätigt.

Krackow, den

Bürgermeister

4. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kyritz wird hiermit ausgefertigt.

Krackow, den 9.11.2004

Bürgermeister

5. Die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, sind ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Krackow, den 24.3.2005

Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

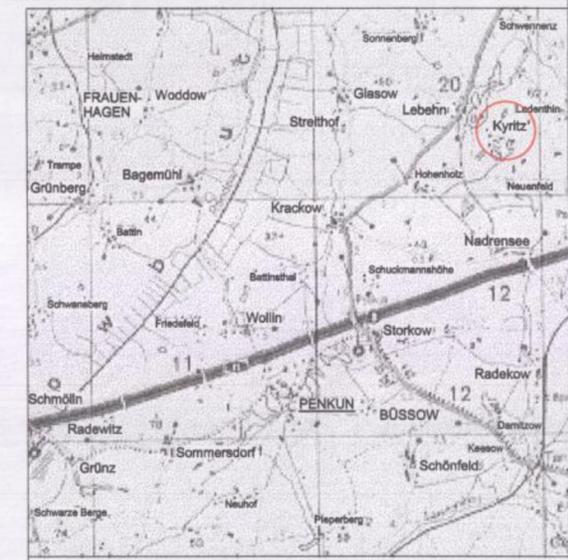
Pasewalk, den 03. Mai 2004

Siegel Leiter Fachdienst Vermessung/Kataster

LEGENDE

-  Grenze der Klarstellung
-  bestehende Gebäude
-  bestehende Gebäude Die Gebäude wurden in der Flurkarte ergänzt, sind jedoch nicht eingemessen.
-  Denkmalobjekt lt. Denkmalliste des Landkreises UER von 07/2003

ÜBERSICHTSPLAN



INGENIEURBÜRO D. NEUHAUS & PARTNER GmbH
 Mitglied der Ingenieurkammer MV • Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
 VERMESSUNG August-Bebel-Str. 29 17369 Anklam
 VERKEHRS- u. TIEFBAU Tel.: 0 39 71 / 21 04 8899 - Fax: / 83 30 40
 HOCHBAU- u. STADTPLANUNG

Bauherr	Gemeinde Krackow über Amt Penkun Stettiner Tor 2, 17328 Penkun	Bauherr	
Datum	02.04.2004	Zeichen	
bearbeitet	02.04.2004	gezeichnet	02.04.2004
geprüft		geprüft	
Maßstab	1:2000	Projekt-Nr.	12203
Blatt-Nr.	1		

Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kyritz der Gemeinde Krackow